

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport I Heinrich-Mann-Allee 107 I 14473 Potsdam

An die staatlichen Schulämter des Landes Brandenburg, das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg

per E-Mail

## Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Bearb.: Britta Werthmann
Gesch-Z.: 17.13 - 30312
Hausruf: +49 331 866-3666
Fax: +49 331 27548-4822
Internet: mbjs.brandenburg.de

Britta.Werthmann@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn (Haltestelle Hauptbahnhof Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 22. Dezember 2021

## Mitteilung 68/21

Rahmenzeitplan der Lehrereinsatzplanung zum jeweiligen Schuljahr Hier: Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen

Aus gegebenem Anlass weise ich auf die bei Personalmaßnahmen im Rahmen der Um- bzw. Versetzung erforderliche Beteiligung der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung hin.

Gemäß des Rahmenzeitplanes der Lehrereinsatzplanung zum jeweiligen Schuljahr sind gewünschte **Umsetzungsanträge durch die Lehrkraft bis zum 30.11.** zu stellen. Handelt es sich um eine schwerbehinderte Lehrkraft, ist die örtliche Schwerbehindertenvertretung für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.

Gemäß des Rahmenzeitplanes der Lehrereinsatzplanung zum jeweiligen Schuljahr sind gewünschte Versetzungsanträge zwischen staatlichen Schulämtern des Landes Brandenburg durch die Lehrkraft bis zum 31.12. zu stellen. Handelt es sich um eine schwerbehinderte Lehrkraft, ist die örtliche Schwerbehindertenvertretung für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören. Zeitnah in der ersten Januarhälfte soll der Hauptschwerbehindertenvertretung für die Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals von jedem staatlichen Schulamt eine Auflistung der Lehrkräfte, die einen Versetzungsantrag zwischen den staatlichen Schulämtern gestellt haben, zur Verfügung gestellt werden.

In der ab Mitte Januar stattfindenden Ausgleichskonferenz bitte ich um Beachtung der in der Inklusionsvereinbarung festgeschriebenen Pflichten des Arbeitgebers. Dabei soll bei behinderungsbedingten Ver- und Umsetzungen, die von den Betroffenen selbst beantragt wurden, Vorrang gegenüber anderen Ver- und Umsetzungen und Einstellungen eingeräumt werden. Ablehnungen dürfen nur aus zwingenden dienstlichen Gründen erfolgen. Zwingende dienstliche Gründe können u.a. sein, dass an der abgebenden Schule / dem Schulamtsbereich ein fachlicher Bedarf besteht, der absehbar nicht anderweitig gedeckt werden kann oder an der aufnehmenden Schule / im Schulamtsbereich kein fachlicher Bedarf vorhanden ist.

Sofern eine Ablehnung durch das Schulamt / die Schulämter als erforderlich angesehen wird, ist die Antrag stellende Lehrkraft durch das zuständige staatliche Schulamt entsprechend zu beraten. Die örtliche Schwerbehindertenvertretung für die Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal ist in den Beratungsprozess einzubeziehen und über die Entscheidung zu unterrichten.

Der Rahmenzeitplan bildet die Basis der Schuljahresplanung für die staatlichen Schulämter, jedoch ist in begründeten Ausnahmefällen auch eine unterjährige Entscheidung zu einem Um- bzw. Versetzungsantrag im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beteiligung der zuständigen Gremienvertretungen möglich.

Um die an den Schulen erforderliche pädagogische Kontinuität sicherzustellen, kann ein Ver- bzw. Umsetzungsantrag frühestens drei Jahre nach der Einstellung gestellt werden.

Im Auftrag

Britta Werthmann